



Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

Subventionsrichtlinie

Erschließungsbeitrag

gemäß Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichabgabengesetz

Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol bewilligt für **Neu- und Zubauobjekte** in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol auf vorgeschriebene Erschließungsbeiträge eine Subvention nach den nachstehenden Voraussetzungen:

1. Antragsberechtigte

a) Natürliche Personen:

Natürliche Personen (= Eigentümer) sind antragsberechtigt, sofern sie zum Zeitpunkt der Antragstellung 5 Jahre durchgehend am jeweiligen Objekt/Top mit Hauptwohnsitz gemeldet gewesen sind. Die Subvention kann bis zum Ablauf von 10 Jahren nach der Bauvollendung beantragt werden.

b) Gewerbebetriebe:

Gewerbebetriebe sind antragsberechtigt, sofern sie ihr Gewerbe zum Zeitpunkt der Antragstellung 5 Jahre in St. Johann in Tirol betrieben haben.

c) Gemeinnützige Wohnbauträger:

Gemeinnützige Wohnbauträger sind antragsberechtigt.

d) Sonstige Bauträger:

Sonstige Bauträger sind nicht antragsberechtigt.

2. Ausmaß der Subvention

Die Subvention wird für ein Objekt/Top nur einmal bis zur maximalen Höhe und nur bis zum vorgeschriebenen Erschließungsbeitrag ausbezahlt.

a) Eigentumswohnungen / parifizierte Mehrfamilienhäuser:

- Bei Eigentumswohnungen wird bis zu einer Wohnnutzfläche von 150 m² eine Subvention in Höhe von € 65,00 / m² ausbezahlt.
- Ab einer Wohnnutzfläche von 151 m² wird keine Subvention ausbezahlt.

b) Eigenheime (Einfamilienhäuser mit/ohne Einliegerwohnung):

- Bei Eigenheimen wird bis zu einer Wohnnutzfläche von 150 m² eine Subvention in Höhe von € 65,00 / m² ausbezahlt.
- Ab einer Wohnnutzfläche von 151 m² wird keine Subvention ausbezahlt.
- Die Errichtung von zusätzlichen Tops ist nicht subventionsschädlich. Eine Subvention wird für diese Tops nicht ausbezahlt.

c) Landwirtschaft:

ca) Hofstellen (Wohnteile):

- Bei Hofstellen wird bis zu einer Wohnnutzfläche von 150 m² eine Subvention in Höhe von € 65,00 / m² ausbezahlt.
- Ab einer Wohnnutzfläche von 151 m² wird keine Subvention ausbezahlt.
- Die Errichtung von zusätzlichen Tops ist nicht subventionsschädlich. Eine Subvention wird für diese Tops nicht ausbezahlt.

cb) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden wird eine Subvention auf den Erschließungsbeitrag im Ausmaß von 65 % ausbezahlt.

d) Gewerbe:

Für Gewerbe wird eine Subvention auf den Erschließungsbeitrag im Ausmaß von 30 % ausbezahlt.

3. Nicht subventionierbare Vorhaben

Nicht subventioniert werden Objekte/Tops mit Freizeitwohnsitznutzung und Nebengebäude.

4. Widerruf bzw. Rückforderung der Subvention

Die Subvention kann widerrufen bzw. zurückgefordert werden, wenn der Subventionswerber unrichtige Angaben gemacht oder maßgebliche Tatsachen verschwiegen hat.

5. Antragstellung

Subventionsansuchen sind mittels Onlineformular an das Marktgemeindeamt St. Johann in Tirol zu richten. Die im Antrag angeführten und zur weiteren Beurteilung des Antrages notwendigen Unterlagen sind im Upload-Fenster hochzuladen.

Natürliche Personen:

Neubau:

Die Subvention kann bis zum Ablauf von 10 Jahren nach der Bauvollendung beantragt werden. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Antragsteller (= Eigentümer) 5 Jahre durchgehend an diesem Objekt/Top mit Hauptwohnsitz gemeldet gewesen sein. Der Antragsteller hat die Dauer bei der Antragstellung nachzuweisen.

Zubau:

- Sollte der Antragsteller (= Eigentümer) zum Zeitpunkt der Erschließungsbeitragsvorschreibung bereits 5 Jahre durchgehend an diesem Objekt/Top mit Hauptwohnsitz gemeldet gewesen sein, wird die Subvention sofort ausbezahlt. Der Antragsteller hat die Dauer bei der Antragstellung nachzuweisen.

- Sollte der Antragsteller (= Eigentümer) zum Zeitpunkt der Erschließungsbeitragsvorschreibung noch keine 5 Jahre durchgehend an diesem Objekt/Top mit Hauptwohnsitz gemeldet gewesen sein, kann ein Antrag erst nach Erfüllung dieser Voraussetzung gestellt werden. Der Antragsteller hat die Dauer bei der Antragstellung nachzuweisen.

Landwirtschaft

Hofstelle Neubau:

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Antragsteller (= Eigentümer) 5 Jahre durchgehend an diesem Objekt/Top mit Hauptwohnsitz gemeldet gewesen sein. Der Antragsteller hat die Dauer bei der Antragstellung nachzuweisen.

Hofstelle Zubau:

- Sollte der Antragsteller (= Eigentümer) zum Zeitpunkt der Erschließungsbeitragsvorschreibung bereits 5 Jahre durchgehend an diesem Objekt/Top mit Hauptwohnsitz gemeldet gewesen sein, wird die Subvention sofort ausgezahlt. Der Antragsteller hat die Dauer bei der Antragstellung nachzuweisen.

- Sollte der Antragsteller (= Eigentümer) zum Zeitpunkt der Erschließungsbeitragsvorschreibung noch keine 5 Jahre durchgehend an diesem Objekt/Top mit Hauptwohnsitz gemeldet gewesen sein, kann ein Antrag erst nach Erfüllung dieser Voraussetzung gestellt werden. (Der Antragsteller hat die Dauer bei der Antragstellung nachzuweisen.)

Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude Neubau:

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Antragsteller (= Eigentümer) 5 Jahre durchgehend an der zugehörigen Hofstelle mit Hauptwohnsitz gemeldet gewesen sein. Der Antragsteller hat die Dauer bei der Antragstellung nachzuweisen.

Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude Zubau:

- Sollte der Antragsteller (= Eigentümer) zum Zeitpunkt der Erschließungsbeitragsvorschreibung bereits 5 Jahre durchgehend an der zugehörigen Hofstelle mit Hauptwohnsitz gemeldet gewesen sein, wird die Subvention sofort ausgezahlt. Der Antragsteller hat die Dauer bei der Antragstellung nachzuweisen.

- Sollte der Antragsteller (= Eigentümer) zum Zeitpunkt der Erschließungsbeitragsvorschreibung noch keine 5 Jahre durchgehend an der zugehörigen Hofstelle mit Hauptwohnsitz gemeldet gewesen sein, kann ein Antrag erst nach Erfüllung dieser Voraussetzung gestellt werden. Der Antragsteller hat die Dauer bei der Antragstellung nachzuweisen.

Gewerbe:

- Sollte der Gewerbetreibende zum Zeitpunkt der Erschließungsbeitragsvorschreibung sein Gewerbe bereits 5 Jahre in St. Johann in Tirol betrieben haben, wird die Subvention sofort ausbezahlt. Der Gewerbetreibende hat die Dauer des Betriebes bei der Antragstellung nachzuweisen.

- Sollte der Gewerbetreibende zum Zeitpunkt der Erschließungsbeitragsvorschreibung sein Gewerbe noch keine 5 Jahre in St. Johann in Tirol betrieben haben, kann ein Antrag erst nach Erfüllung dieser Voraussetzung gestellt werden. Der Gewerbetreibende hat die Dauer des Betriebes bei der Antragstellung nachzuweisen.

Bei gemischtgenutzten Objekten/Tops (Wohnung und Gewerbe) kann ein Antrag vom Eigentümer erst nach 5 Jahren durchgehende Hauptwohnsitznutzung und Gewerbenutzung an diesem Objekt/Top gestellt werden.

Gemeinnützige Wohnbauträger:

Gemeinnützige Wohnbauträger müssen keinen Antrag stellen, die Subvention wird sofort von Amts wegen ausbezahlt.

Die Subventionsrichtlinie tritt gemäß Gemeinderatsbeschluss der Marktgemeinde St. Johann in Tirol vom 20.12.2022, mit Wirksamkeit ab 01.01.2023, in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Subventionsrichtlinien betreffend Erschließungsbeitrag außer Kraft.



Subventionsrichtlinie

Kanalanschlussgebühr

Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol bewilligt für **Neu- und Zubauobjekte** in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol auf vorgeschriebene Kanalanschlussgebühren (häusliche und betriebliche Abwasser) eine Subvention nach den nachstehenden Voraussetzungen:

1. Antragsberechtigte

a) **Natürliche Personen:**

Natürliche Personen (= Eigentümer) sind antragsberechtigt, sofern sie zum Zeitpunkt der Antragstellung 5 Jahre durchgehend am jeweiligen Objekt/Top mit Hauptwohnsitz gemeldet gewesen sind. Die Subvention kann bis zum Ablauf von 10 Jahren nach dem Kanalanschluss beantragt werden.

b) **Gewerbebetriebe:**

Gewerbebetriebe sind betreffend Lagerräume / Lagerhallen (Verwendungszweck gemäß Einreichplanung) antragsberechtigt, sofern sie ihr Gewerbe zum Zeitpunkt der Antragstellung 5 Jahre in St. Johann in Tirol betrieben haben.

c) **Gemeinnützige Wohnbauträger:**

Gemeinnützige Wohnbauträger sind antragsberechtigt.

d) **Sonstige Bauträger:**

Sonstige Bauträger sind nicht antragsberechtigt.

2. Ausmaß der Subvention

Die Subvention wird für ein Objekt/Top nur einmal bis zur maximalen Höhe und nur bis zur vorgeschriebenen Kanalanschlussgebühr ausbezahlt.

a) Eigentumswohnungen / parifizierte Mehrfamilienhäuser:

- Bei Eigentumswohnungen wird bis zu einer Wohnnutzfläche von 150 m² eine Subvention in Höhe von 40 m³ multipliziert mit dem Gebührensatz der Kanalgebührenordnung ausbezahlt.
- Ab einer Wohnnutzfläche von 151 m² wird keine Subvention ausbezahlt.

b) Eigenheime (Einfamilienhäuser mit/ohne Einliegerwohnung):

- Bei Eigenheimen wird bis zu einer Wohnnutzfläche von 150 m² eine in Höhe von 40 m³ multipliziert mit dem Gebührensatz der Kanalgebührenordnung ausbezahlt.
- Ab einer Wohnnutzfläche von 151 m² wird keine Subvention ausbezahlt.
- Die Errichtung von zusätzlichen Tops ist nicht subventionsschädlich. Eine Subvention wird für diese Tops nicht ausbezahlt.

c) Landwirtschaft:

Hofstellen (Wohnteile):

- Bei Hofstellen wird bis zu einer Wohnnutzfläche von 150 m² eine Subvention in Höhe von 40 m³ multipliziert mit dem Gebührensatz der Kanalgebührenordnung ausbezahlt.
- Ab einer Wohnnutzfläche von 151 m² wird keine Subvention ausbezahlt.
- Die Errichtung von zusätzlichen Tops ist nicht subventionsschädlich. Eine Subvention wird für diese Tops nicht ausbezahlt.

d) Gewerbe:

Für Gewerbe wird eine Subvention in Höhe von € 6,60 / m² Lagerfläche ausbezahlt.

3. Nicht subventionierbare Vorhaben

Nicht subventioniert werden Objekte mit Freizeitwohnsitznutzung, Nebengebäude und landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude.

4. Widerruf bzw. Rückforderung der Subvention

Die Subvention kann widerrufen bzw. zurückgefordert werden, wenn der Subventionswerber unrichtige Angaben gemacht oder maßgebliche Tatsachen verschwiegen hat.

5. Antragstellung

Subventionsansuchen sind vorzugsweise mittels Onlineformular an das Marktgemeindeamt St. Johann in Tirol zu richten. Die im Antrag angeführten und zur weiteren Beurteilung des Antrages notwendigen Unterlagen sind im Upload-Fenster hochzuladen.

Natürliche Personen:

Neubau:

Die Subvention kann bis zum Ablauf von 10 Jahren nach dem Kanalanschluss beantragt werden. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Antragsteller (= Eigentümer) 5 Jahre durchgehend an diesem Objekt/Top mit Hauptwohnsitz gemeldet gewesen sein. Der Antragsteller hat die Dauer bei der Antragstellung nachzuweisen.

Zubau:

- Sollte der Antragsteller (= Eigentümer) zum Zeitpunkt der Kanalanschlussgebührenvorschriftung bereits 5 Jahre durchgehend an diesem Objekt/Top mit Hauptwohnsitz gemeldet gewesen sein, wird die Subvention sofort ausbezahlt. Der Antragsteller hat die Dauer bei der Antragstellung nachzuweisen.

- Sollte der Antragsteller (= Eigentümer) zum Zeitpunkt der Kanalanschlussgebührenvorschriftung noch keine 5 Jahre durchgehend an diesem Objekt/Top mit Hauptwohnsitz gemeldet gewesen sein, kann ein Antrag erst nach Erfüllung dieser Voraussetzung gestellt werden. Der Antragsteller hat die Dauer bei der Antragstellung nachzuweisen.

Landwirtschaft

Hofstelle Neubau:

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Antragsteller (= Eigentümer) 5 Jahre durchgehend an diesem Objekt/Top mit Hauptwohnsitz gemeldet gewesen sein. Der Antragsteller hat die Dauer bei der Antragstellung nachzuweisen.

Hofstelle Zubau:

- Sollte der Antragsteller (= Eigentümer) zum Zeitpunkt der Kanalanschlussgebührenvorschriftung bereits 5 Jahre durchgehend an diesem Objekt/Top mit Hauptwohnsitz gemeldet gewesen sein, wird die Subvention sofort ausbezahlt. Der Antragsteller hat die Dauer bei der Antragstellung nachzuweisen.

- Sollte der Antragsteller (= Eigentümer) zum Zeitpunkt der Kanalanschlussgebührenvorschriftung noch keine 5 Jahre durchgehend an diesem Objekt/Top mit Hauptwohnsitz gemeldet gewesen sein, kann ein Antrag erst nach Erfüllung dieser Voraussetzung gestellt werden. Der Antragsteller hat die Dauer bei der Antragstellung nachzuweisen.

Gewerbe:

- Sollte der Gewerbetreibende zum Zeitpunkt der Kanalanschlussgebührenvorschreibung sein Gewerbe bereits 5 Jahre in St. Johann in Tirol betrieben haben, wird die Subvention sofort ausbezahlt. Der Gewerbetreibende hat die Dauer des Betriebes bei der Antragstellung nachzuweisen.

- Sollte der Gewerbetreibende zum Zeitpunkt der Kanalanschlussgebührenvorschreibung sein Gewerbe noch keine 5 Jahre in St. Johann in Tirol betrieben haben, kann ein Antrag erst nach Erfüllung dieser Voraussetzung gestellt werden. Der Gewerbetreibende hat die Dauer des Betriebes bei der Antragstellung nachzuweisen.

Gemeinnützige Wohnbauträger:

Gemeinnützige Wohnbauträger müssen keinen Antrag stellen, die Subvention wird sofort von Amts wegen abgezogen.

Die Subventionsrichtlinie tritt gemäß Gemeinderatsbeschluss der Marktgemeinde St. Johann in Tirol vom 20.12.2022, mit Wirksamkeit ab 01.01.2023, in Kraft.



Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

Subventionsrichtlinie

Wasseranschlussgebühr

Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol bewilligt für **Neu- und Zubauobjekte** in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol auf vorgeschriebene Wasseranschlussgebühren eine Subvention nach den nachstehenden Voraussetzungen:

1. Antragsberechtigte

a) Natürliche Personen:

Natürliche Personen (= Eigentümer) sind antragsberechtigt, sofern sie zum Zeitpunkt der Antragstellung 5 Jahre durchgehend am jeweiligen Objekt/Top mit Hauptwohnsitz gemeldet gewesen sind. Die Subvention kann bis zum Ablauf von 10 Jahren nach dem Wasseranschluss beantragt werden.

b) Gemeinnützige Wohnbauträger:

Gemeinnützige Wohnbauträger sind antragsberechtigt.

c) Sonstige Bauträger:

Sonstige Bauträger sind nicht antragsberechtigt.

2. Ausmaß der Subvention

Die Subvention wird für ein Objekt/Top nur einmal bis zur maximalen Höhe und nur bis zur vorgeschriebenen Wasseranschlussgebühr ausbezahlt.

a) Eigentumswohnungen / parifizierte Mehrfamilienhäuser:

- Bei Eigentumswohnungen wird bis zu einer Wohnnutzfläche von 150 m² eine Subvention in Höhe von 40 m³ multipliziert mit dem Gebührensatz der Wassergebührenordnung ausbezahlt.
- Ab einer Wohnnutzfläche von 151 m² wird keine Subvention ausbezahlt.

b) Eigenheime (Einfamilienhäuser mit/ohne Einliegerwohnung):

- Bei Eigenheimen wird bis zu einer Wohnnutzfläche von 150 m² eine in Höhe von 40 m³ multipliziert mit dem Gebührensatz der Wassergebührenordnung ausbezahlt.
- Ab einer Wohnnutzfläche von 151 m² wird keine Subvention ausbezahlt.
- Die Errichtung von zusätzlichen Tops ist nicht subventionsschädlich. Eine Subvention wird für diese Tops nicht ausbezahlt.

c) Landwirtschaft:

Hofstellen (Wohnteile):

- Bei Hofstellen wird bis zu einer Wohnnutzfläche von 150 m² eine Subvention in Höhe von 40 m³ multipliziert mit dem Gebührensatz der Wassergebührenordnung ausbezahlt.
- Ab einer Wohnnutzfläche von 151 m² wird keine Subvention ausbezahlt.
- Die Errichtung von zusätzlichen Tops ist nicht subventionsschädlich. Eine Subvention wird für diese Tops nicht ausbezahlt.

3. Nicht subventionierbare Vorhaben

Nicht subventioniert werden Objekte/Tops mit Freizeitwohnsitznutzung, Nebengebäude, landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und Gewerbeobjekte.

4. Widerruf bzw. Rückforderung der Subvention

Die Subvention kann widerrufen bzw. zurückgefordert werden, wenn der Subventionswerber unrichtige Angaben gemacht oder maßgebliche Tatsachen verschwiegen hat.

5. Antragstellung

Subventionsansuchen sind vorzugsweise mittels Onlineformular an das Marktgemeindeamt St. Johann in Tirol zu richten. Die im Antrag angeführten und zur weiteren Beurteilung des Antrages notwendigen Unterlagen sind im Upload-Fenster hochzuladen.

Natürliche Personen:

Neubau:

Die Subvention kann bis zum Ablauf von 10 Jahren nach dem Wasseranschluss beantragt werden. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Antragsteller (= Eigentümer) 5 Jahre durchgehend an diesem Objekt/Top mit Hauptwohnsitz gemeldet gewesen sein. Der Antragsteller hat die Dauer bei der Antragstellung nachzuweisen.

Zubau:

- Sollte der Antragsteller (= Eigentümer) zum Zeitpunkt der Wasseranschlussgebührenvorschreibung bereits 5 Jahre durchgehend an diesem Objekt/Top mit Hauptwohnsitz gemeldet gewesen sein, wird die Subvention sofort ausbezahlt. Der Antragsteller hat die Dauer bei der Antragstellung nachzuweisen.

- Sollte der Antragsteller (= Eigentümer) zum Zeitpunkt der Wasseranschlussgebührenvorschreibung noch keine 5 Jahre durchgehend an diesem Objekt/Top mit Hauptwohnsitz gemeldet gewesen sein, kann ein Antrag erst nach Erfüllung dieser Voraussetzung gestellt werden. Der Antragsteller hat die Dauer bei der Antragstellung nachzuweisen.

Landwirtschaft

Hofstelle Neubau:

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Antragsteller (= Eigentümer) 5 Jahre durchgehend an diesem Objekt/Top mit Hauptwohnsitz gemeldet gewesen sein. Der Antragsteller hat die Dauer bei der Antragstellung nachzuweisen.

Hofstelle Zubau:

- Sollte der Antragsteller (= Eigentümer) zum Zeitpunkt der Wasseranschlussgebührenvorschreibung bereits 5 Jahre durchgehend an diesem Objekt/Top mit Hauptwohnsitz gemeldet gewesen sein, wird die Subvention sofort ausbezahlt. Der Antragsteller hat die Dauer bei der Antragstellung nachzuweisen.

- Sollte der Antragsteller (= Eigentümer) zum Zeitpunkt der Wasseranschlussgebührenvorschreibung noch keine 5 Jahre durchgehend an diesem Objekt/Top mit Hauptwohnsitz gemeldet gewesen sein, kann ein Antrag erst nach Erfüllung dieser Voraussetzung gestellt werden. Der Antragsteller hat die Dauer bei der Antragstellung nachzuweisen.

Gemeinnützige Wohnbauträger:

Gemeinnützige Wohnbauträger müssen keinen Antrag stellen, die Subvention wird sofort von Amts wegen abgezogen.

Die Subventionsrichtlinie tritt gemäß Gemeinderatsbeschluss der Marktgemeinde St. Johann in Tirol vom 20.12.2022, mit Wirksamkeit ab 01.01.2023, in Kraft.